

Zeitschrift:	Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band:	48 (1954)
Heft:	12
Anhang:	Katholische Frohbotschaft : Beilage zur Schweizerischen Gehörlosen-Zeitung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Katholische Frohbotschaft

Beilage zur Schweizerischen Gehörlosen-Zeitung

Nr. 6 1954

Erscheint am 15. jeden Monats

«Willst du in den Himmel eingehen, so halte die Gebote»

7. und 10. Gebot: Du darfst nicht stehlen

Hier muss man klar unterscheiden. Du kannst sündigen durch Diebstahl, durch Beschädigung. Du kannst sündigen, wenn du Gefundenes oder Entlehntes nicht zurückgibst.

Diebstahl. Stehlen heisst, etwas heimlich wegnehmen. Wenn es sich um Süßigkeiten und Speisen handelt, nennen wir es Naschen. Oft ist die Naschhaftigkeit der Anfang des Diebstahls. Unter den Menschen ist ein Dieb verachtet. Denn Diebstahl ist *Sünde*.

Beschädigung. Mit fremden Sachen soll man sorgfältig umgehen. Man soll mit ihnen Sorge haben wie mit eigenen Sachen.

Gefundene Sachen müssen dem rechtmässigen Besitzer zurückgegeben werden, wenn er bekannt ist. Bei wertvollen Sachen muss man nach ihm forschen.

Geliehene Sachen müssen wieder zurückgegeben werden. Und zwar muss alles unbeschädigt sein (z. B. Bücher!).

Raub ist ein offener, gewaltsamer Diebstahl. Dieser führt manchmal sogar zum Mord!

Betrug ist da, wenn du einen Menschen zu seinem Schaden hintergehst. Der andere bekommt durch dich Schaden. Entweder mit falschem Gewicht beim Krämer oder mit schlechter Arbeit oder Ware. Ein anderer wässert die Milch. Der Betrug ist also Schädigung des Mitmenschen und eine Lüge.

Es gibt auch Leute, die bekommen für ihre Arbeit zu wenig Lohn. Wer die Arbeit nicht recht bezahlt, der sündigt gegen das siebente Gebot.

Auch die Mithilfe beim Diebstahl ist Sünde. Also zum Stehlen raten, beim Stehlen beistehen oder sogar befehlen — all das ist Sünde.

Wieder gutmachen. Fremde Sachen müssen wieder zurückgegeben werden. Auch den Schaden muss man wieder gutmachen. Das ist nicht immer leicht. Der Dieb darf gestohlenes Gut nicht behalten. Wenn der Eigentümer schon gestorben ist, dann muss er es den Erben übergeben. Das kann er tun durch eine Amtsperson (z. B. Priester), damit sein Name nicht bekannt wird.

Hüte dich vor fremdem Eigentum. Der heilige Paulus sagt: «Diebe, Habgierige ... Räuber werden niemals Anteil am Reiche Gottes haben.»

8. Gebot: Du darfst nicht lügen

Im achten Gebot will Gott, dass die Menschen die Wahrheit reden und einander ehren. Gott selbst ist die Wahrheit. Er kann nicht irren und nicht

lügen. Den Menschen gab er die Sprache, damit sie das sagen können, was sie denken. Auch die Gehörlosen geben das kund, was sie denken. Auch wenn sie nicht deutlich sprechen können. Jesus sagt selber: «Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben.» So will Gott auch von uns sagen: In jedem Menschen, den ich erschaffen habe, ist die Wahrheit. Aus dem achten Gebot hören wir aber auch noch etwas anderes: «Du sollst kein falsches Zeugnis geben.» Du sollst also den andern nicht verleumden. Nichts Falsches über ihn aussagen.

Die Lüge ist ein Kind der Hölle. Der Teufel ist der Vater der Lüge. Viele Menschen lügen aus Prahlsucht. Sie wollen «aufschneiden». Sie merken nicht mehr, dass sie die Unwahrheit sagen. — Andere lügen, weil sie in der Not sind. Aber auch die Notlügen sind nicht erlaubt. — Die schwerste Lüge ist das *falsche Zeugnis*. Es gibt Menschen, die etwas angestellt haben. Da geben sie andere Namen an. Das ist sehr böse und gemein. Das ist grosse Sünde.

Im achten Gebot gibt es schwere Sünden gegen die Ehre des Nächsten.

Falscher Argwohn. Wenn du schlecht denkst über einen andern, obwohl du keinen Grund hast dazu. Aus Hass und Neid, aus Stolz und Hochmut kommen gar viele böse Gedanken über den Nächsten. Hüte dich vor solchen Sünden!

Böses Urteil. Wenn du über andere ein schlechtes Urteil fällst ohne Grund, dann bist du ein Zerstörer des guten Rufes. Du zerstörst damit das Ansehen und die Ehre. Jesus sagt deshalb: «Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet! ...»

Klatschsucht. Viele Menschen gibt es, die an einer wahren Sucht leiden, über andere zu reden. Es gibt Menschen, die haben grosse Freude daran, wenn sie Kleider, Wohnung, Benehmen von andern Leuten kritisieren können. Sie stifteten Unfrieden und Streit.

Ehrabschneidung. Fehler eines andern Menschen darf man nicht ohne Grund weitererzählen. Man darf ihm die Ehre nicht abschneiden, auch wenn man Fehler von ihm weiss. Hüten wir uns vor dieser Sünde. Du hättest auch nicht gerne, wenn man von dir geheime Sachen ausbringen würde. Also... Denke vielmehr an deine eigenen Fehler, wenn du in Versuchung bist, über die Fehler anderer Menschen zu reden.

Verleumdung. Das ist die schwerste Sünde gegen die Ehre des Nächsten. Der Verleumder sagt von einem andern etwas Schlechtes und Böses, das dieser nicht getan hat. Auch darf man den Fehler eines andern nicht vergrössern, sonst ist das Sünde. Durch Gerüchte entstehen unwahre Geschichten. Schon manche sind dadurch geschädigt worden. So etwas kann man nur sehr schwer wieder gutmachen. Eine Verleumdung muss man widerrufen. Das ist aber nicht immer möglich. Verleumdungen können sich mit Windeseile ausbreiten. Dann kann man nichts mehr ganz gut machen. In solchen Fällen kannst du nur noch beten, dass die begangene Sünde keinen Schaden stiftet. Am besten aber, du hütest dich vor solchen Sünden!

E. B.

ANZEIGEN

Anzeigen, die am 9. bzw. am 24. des Monats nicht beim Schriftleiter eingetroffen sind, können erst in der nächsten Nummer veröffentlicht werden.

Bern. Gehörlosenverein. Filmabend: Samstag, den 26. Juni, im Antonierhaus; Beginn 20 Uhr.

Autofahrt nach Savoyen: Samstag und Sonntag, den 10./11. Juli. Preis Fr. 78.— (alles inbegriﬀen). Anmeldungen an Fr. Balmer, Thörishaus.

Luzern. Gehörlosen-Sportverein. Seenachtfest in Luzern: Samstag, den 26. Juni 1954. Zusammenkunft aller Gehörlosen von nah und fern ab 18 Uhr beim Billettschalter Bahnhof Luzern. Ab 20 Uhr bis zirka 21.30 Uhr Besichtigung des Seenachtfestes auf der linken Seite der Seebrücke, wo es nichts kostet! Nachher gemütlicher Hock im Hotel «Merkur», 1. Stock (kleiner Saal), ab 22 Uhr. Ab 15. Juni jeden Samstagabend freiwillige Zusammenkünfte im Stammlokal Hotel «Merkur», Luzern. Zeigt Euren guten kameradschaftlichen Geist für unsern Sportverein. Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Der Präsident: James Lussy

Winterthur. Gehörlosenverein. Anderthalbtägige Reise vom 3. Juli, nachmittags, bis 4. Juli ins Glarnerland. Nachtquartier im Berghaus «Triestel», Elm. Proviant für Mittagessen mitnehmen. Gute gebrauchte Kleider und Schuhe empfohlen. Sonntags schöne Wanderungen. Kosten Fr. 20.— pro Teilnehmer. Wer Lust hat, mitzukommen, bezahle den Betrag bis 26. Juni auf unser Postcheck-Konto VIIIb 5355, Reisekasse des Gehörlosenvereins Winterthur. Postquittung gilt als Bestätigung der Anmeldung. Nichtmitglieder und Gönner sind ebenfalls willkommen. Besammlung beim Billettschalter 13.30 Uhr, Winterthur ab 14 Uhr. Bei schlechtem Wetter Verschiebung auf unbestimmte Zeit.

Der Vorstand

Zürich. Samstag, den 19. Juni: Spielnachmittag in der Anstalt, 14 Uhr. — Samstag, den 26. Juni, um 14 Uhr, Besuch einer Töpferei (Bodmer, Uetlibergstr. 140). — Sonntag, den 27. Juni: Bergtour Drusberg (Herr Dir. Kunz, Herr Häni).

Zürich. Gehörlosen-Sportverein. Freie Zusammenkunft im «Sihlhof» am 19. Juni, ab 20 Uhr. — Generalversammlung vom 22. Mai: anwesend 65 Personen. Neuwahlen: Nauer Eugen, Präsident (bisher); Renz Christian, Vizepräsident (neu); Spühler Robert, Aktuar (bisher); Bühler Ernst, Kassier (bisher); Kistler Hansruedi, 1. Beisitzer (neu); Güntert Heinz, 2. Beisitzer (neu); Captain Hax Hch. (bisher). — Ernst Bühler ist seit 15 Jahren ununterbrochen im Vorstand. Wir danken ihm für die geleistete Arbeit.

Wir beteiligen uns an der Fussball-Meisterschaft 1954/55 und hoffen auf einen Zuwachs an Aktivmitgliedern bis dahin. Training jeden Freitagabend von 20 bis 22 Uhr in der Turnhalle an der Kernstrasse, und wir erwarten vollzähliges Erscheinen. Wer bei den Meisterschaftsspielen mitmachen will, muss sich bis Ende Juni schriftlich beim Captain anmelden, damit die Anmeldungen an den SFAV weitergeleitet werden können (Adresse: H. Hax, Calandastrasse 4, Zürich).

Hch. Hax, Capt.

Ferienaufenthalt

im ganzen Jahr für zwei Personen (zwei Freundinnen oder zwei Freunde oder Ehepaar). Gute Luft, gute Verpflegung, wunderbare Aussicht, reiche Möglichkeiten für Spaziergänge. Nähere Auskunft Familie P. und M. Brenzikofe-Lauper, Chalet Günther, Spiez.

Gesucht

tüchtige Verkäufer(innen) für den

Kalender für Taubstummenhilfe

Verkaufsgebiet: Kantone Luzern, Zug, Solothurn, Freiburg, Wallis sowie in den Amtsbezirken Schwarzenburg, Laupen, Erlach, Wangen, Aarwangen, Trachselwald, Signau und Konolfingen des Kantons Bern.

Offerten sind zu richten an Kalender für Taubstummenhilfe, Viktoriarain 16, Bern.

Gesucht wird Gehörlosen-Zeitung Nr. 6 1922

Wer kann uns eine solche verschaffen? Belohnung Fr. 5.—. Zu senden an Taubstummenpfarramt Zürich, Holbeinstrasse 27, Zürich 8.

Tüchtiger Buchbinder sucht Stelle!

Offerten an die Verwaltung der «GZ», Sonnmattweg 3, Münsingen.

Wochenendkurs für gehörlose Töchter der Ostschweiz 24./25. Juli 1954

Ferienkurs für gehörlose Frauen und Töchter, 15. bis 24. Sept. 1954

Siehe Einladung auf Seite 182 dieser Nummer!

Einfacher schreiben!

Liebe Einsender! Gefahren, gestossen, gefallen — das verstehen viele unserer Leser viel besser als fuhren, stiessen, fielen (Mitvergangenheit). Darum schreibt in der einfachen Vergangenheit, damit die Stammsilbe nicht verändert wird; schreibt also nicht «stiessen» (Mitvergangenheit), sondern «gestossen» (Vergangenheit) usw.

Zugegeben: Stilistisch (schreibkünstlerisch) ist das nicht besonders gut. Es kann dabei auch ein Durcheinander geben von Mitvergangenheit und Vergangenheit. Aber das ist für uns nicht so wichtig. Wichtiger ist, dass recht viele Leser verstehen, was in ihrer Zeitung geschrieben ist. Ist es zu schwer, so lesen sie überhaupt nicht mehr.

Mögen die hörenden Schreibkünstler über unsere einfache Schreibweise die Nase rümpfen. Das ist uns wurst. Wir wollen ehrlich schreiben. Ehrlich heisst in unserem Falle einfach.

Red.